

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen dem Unternehmen Windoo Fenster Service / Nasic KG, Aumühlstraße 45d, 4050 Traun, und seinen Kunden im Bereich Fenster Service, Reparatur, Handel mit Fenstern und Türen und sind Bestandteil jedes Vertrags, jedes Angebots bzw. Kostenvoranschlags.

Alle Verträge, Angebote, Bestätigungen, Anmerkungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen und Bedingungen sind ungültig. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regeln treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

Vor der Annahme des Angebots und der Bestätigung des Auftrags ist der Kunde verpflichtet, das Angebot sorgfältig zu prüfen (Skizzen, alle Angaben prüfen) und bei Unklarheiten eine Erläuterung anzufordern. Alle späteren Unklarheiten kann der Kunde nicht geltend machen. Das Angebot gilt immer nur für die aufgeführten Positionen, Abmessungen, Mengen und Beschreibungen. **Das Angebot ist nur während der darauf aufgeführten Gültigkeitsdauer gültig und für uns bindend.** Ist die Lieferung oder Leistung für einen späteren Zeitpunkt als zwei Monate ab Vertragsschluss vorgesehen, sind wir berechtigt, den Preis an die Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten und sonstiger Kostenfaktoren anzupassen

Wird im Zuge der Leistungsausführung festgestellt, dass die angebotenen Arbeiten (technischen oder wirtschaftlichen Gründen) geändert werden müssen oder zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert verrechnet.

Kommt es nach Vertragsabschluss zu einem Änderungswunsch des Kunden und wird diesem entsprochen, kann es auf Seiten der Zulieferer zu Änderungs- bzw. Stornokosten kommen. Allenfalls damit verbundene Mehraufwendungen usw. übernimmt der Kunde.

3. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinne des § 1170 a ABGB hat der Kunde ein Entgelt zu bezahlen - er wird hiermit auf diese Zahlungspflicht ausdrücklich hingewiesen. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag zu Grunde gelegt, so übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit dieses Voranschlags, sodass (siehe oben) Preiserhöhungen folgen können (§ 5 (2) KschG).

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.

4. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

5. Preis (Kaufpreis, Dienstleistungen)

Wir sind berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Für jede Arbeitsstunde einschließlich Wegzeiten werden die

Ihnen die auf der Homepage veröffentlichten Preise in Rechnung gestellt. Angefangene Stunden auch von Wegzeiten werden als volle Stunden verrechnet.

Wird gegen unsere Rechnung binnen 1 Woche kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.

5.1. Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex¹ oder einer an seine Stelle tretende Index.

Sollten sich die Lohnkosten danach aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

6.1. Dienstleistung/Leistungen

Der Werklohn ist binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen kann ein Skonto von 3 % abgezogen werden.

Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.

6.2. Kauf/Liefervertrag:

Wenn nichts Anderes im Einzelfall vereinbart ist, hat der Kunde 50 % der vereinbarten Vertragssumme bei Vertragsabschluss an uns vorab zu bezahlen, weitere Teilzahlungen nach der Anzahlung entsprechend Arbeitsfortschritt, sowie die Restzahlung nach Schlussrechnung, jeweils innerhalb von 14 Tagen Kassa. Ausdrücklich wird vereinbart, dass von diesen Zahlungsfristen abweichende Fälligkeiten - jeweils im Einzelfall - vereinbart werden können. Die Zahlung erfolgt seitens des Kunden auf nur eines der auf dem Angebot oder der Rechnung aufgeführten Betriebskonten des Unternehmens. Mitarbeiter, Vertreter, Vermittler und Monteure sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

Die Bearbeitung eines abgeschlossenen Vertrages wird erst nach Erhalt der Anzahlung begonnen. Werden die Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten, sind wir berechtigt, weitere Vertragserfüllung bis zum Einlangen der geschuldeten, vereinbarten Zahlung/Teilzahlung hintanzuhalten. Allfällige nachteilige Folgen daraus bleiben in der Sphäre des nicht zahlungswilligen Kunden. Bei derartigen Verzögerungen behalten wir uns vor die ursprünglich vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine die Lieferfrist zu verlängern und uns dadurch entstanden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Bei Zahlungsverzug - in welcher Hinsicht immer - gelten 8 % Verzugszinsen als vereinbart. Bei Ratenvereinbarungen führt Verzug auch nur mit einer Rate zum Terminverlust, sodass der gesamte, noch aushaftende Betrag samt Zinsen fällig wird. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.3. Verzugszinsen

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % (4% ist der gesetzliche Zinssatz, der ein wenig überschritten werden könnte) über dem Basiszinssatz

¹ Natürlich kann auch jeder andere Index (z.B. Baukostenindex etc.) vereinbart werden.

jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

6.4. Verzugszinsen bei Kreditgeschäften mit Verbrauchern

Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5%.

6.5. Terminverlust

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen zu leisten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

7. Mahn- und Inkassokosten

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von 40 EUR zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, zu ersetzen.

8. Lieferungen

Lieferfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft angezeigt wurde. Der Liefertermin verschiebt sich in Fällen höherer Gewalt oder Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Der Liefertermin verschiebt sich auch dann, wenn der Kunde mit den ihm obliegenden Pflichten, z.B. Übergabe von Unterlagen oder andere Arten der Mitwirkung in Verzug gerät. Verzögert sich die Annahme aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, werden dem Kunden Lagerkosten oder sonstige verursachte Aufwendungen berechnet.

Bei Verzögerungen in Folge schadhafter Zulieferungen durch Drittfirmen, Glasbruch oder Ähnlichem hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Neubeschaffung und Fertigstellung einzuräumen. Änderungen des bisherigen Vertragsinhaltes sind nur bedingt (d. h. nach Maßgabe technischer Möglichkeit) und nur gegen Vergütung der Mehrkosten möglich.

Bei Anlieferungen auf eigenen Transportgestellen oder ähnlichen Hilfsmitteln bleiben diese im unserem Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung und sofortigen Rückgabe. Für Schäden an den Gestellen und Nachteilen aus verspäteter Rückgabe haftet der Kunde.

Übernahme von Waren mit Vorbehalt des Kunden werden von der Firma nicht akzeptiert. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, die der Kunde auf seine Kosten zu entsorgen hat.

9. Transport - Gefahrtragung

oder:

Der Käufer trägt die Kosten des Transportes. Die Gefahr des Transportes geht auf den Käufer über, sobald die Ware an ihn oder an einen von ihm bestimmten, vom Beförderer verschiedenen, Dritten abgeliefert wird. Hat der Käufer selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine angebotene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, geht die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer bzw. den Käufer über.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Der Kunde willigt bereits jetzt bei seinem Zahlungsverzug nach Maßgabe dieser AGB`s bzw. des individuellen Vertrages in die Abholung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch uns ein. Daraus resultierende

Kosten/Aufwendungen trägt der Kunde. Der Eigentumsvorbehalt geht auch nicht durch den Einbau in einen unbeweglichen Gegenstand unter.

Wir sind auch zur Demontage aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes aus dem Gebäude und Vergleichbarem berechtigt.

Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen unsererseits, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen unserer Forderungen zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

11. Nichterfüllung/Liefer- und Leistungsverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Leistungsfristen und Termine als voraussichtliche Fristen und Termine.

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

Bei Verzug bedarf es keines Rücktritts; dessen Folgen treten automatisch ein.

11.1. Annahmeverzug

Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Kunde eine ihm obliegende Verpflichtung gegenüber uns nicht ein, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z. B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden.

11.2. Stornogebühren/Reuegeld

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (eines Reuegeldes) von 40% des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten. Auf das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 7 KSchG wird hingewiesen.

12. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfrist oder kurzfristige Zahlungsfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

13. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Auflösung des Vertrages zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Prospekte, Beschreibungen stammen von ihren jeweiligen Zulieferern. Wir übernehmen dafür keine Haftung. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Abweichungen nach Maß, Güte, Farbe, Oberflächenbeschaffenheit etc. gemäß den einschlägigen Normen bzw. Branchenrichtlinien zulässig sind und es zu Abweichungen zu abgebildeten Mustern, besonders bei Farbtönen usw. kommen kann. Derartige Abweichungen nimmt der Kunde als Vertragsinhalt ausdrücklich an und berechtigt ihn nicht zu Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen (zB Schadenersatz) oder Vergleichbares.

Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme der Gesamtlieferung zu verweigern.

14. Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden und eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte jeweils nach dessen Spezifikationen angefertigt werden und daher diesbezüglich kein Rücktrittsrecht besteht.

Der Kunde wurde über sein Rücktrittsrecht gemäß § 3 und § 3a KSchG eingehend informiert und belehrt.

Wir sind berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder andere Tatsachen eintreten, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen.

15. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

16. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

17. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

18. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines dem Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mangelbeseitigung entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages.

19. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

20. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

21. Gerichtsstandsvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.